

# NÖ Landwirtschaftliche Schulordnung

<b>5025/8-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1, 2, 3, 4	<b>31/87</b>	<b>1987-04-07</b>
<b>5025/8-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1-4	<b>41/07</b>	<b>2007-06-15</b>

**5025/8-1**

Die NÖ Landesregierung hat am 24. April 2007 aufgrund des § 47 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025–8, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die  
Schul- und Heimordnung an landwirtschaftlichen  
Berufs- und Fachschulen (NÖ Schulordnung)**

Die Verordnung über die Schul- und Heimordnung an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (NÖ Schulordnung), LGBl. 5025/8, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
2. Im § 2 Abs. 1 werden die Wortfolge "Die Schulkonferenz" ersetzt durch die Wortfolge "Der Schulgemeinschaftsausschuss (bei Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen die Schulkonferenz)" und das Wort "muß" durch das Wort "muss".
3. Im § 2 Abs. 2 werden vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt und das Wort "Schüler selbstverwaltung" ersetzt durch die Wortfolge "Selbstverwaltung der Schülerinnen und Schüler".
4. Im § 3 wird vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.
5. Im § 4 Abs. 1 werden das Wort "daß" ersetzt durch das Wort "dass" und vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.
6. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort "ist" ersetzt durch das Wort "sind".
7. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge "muß den Schülern" ersetzt durch die Wortfolge "muss den Schülerinnen und Schülern eine Lehrerin bzw.".
8. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort "Jeder" ersetzt durch die Wortfolge "Jede Schülerin und jeder".

9. *Im § 5 Abs. 2 wird vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
10. *Im § 5 Abs. 3 wird vor dem Wort "des" die Wortfolge "der Schülerin bzw." eingefügt.*
11. *Im § 6 Abs. 1 werden das Wort "Jeder" ersetzt durch die Wortfolge "Jede Schülerin und jeder" und das Wort "seiner" durch das Wort "der" sowie nach dem Wort "denen" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
12. *§ 6 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*
13. *Im § 7 werden die Wortfolge "des Schulleiters" ersetzt durch die Wortfolge "der Schulleitung" und die Wortfolge "Der Schulleiter" ersetzt durch die Wortfolge "Die Schulleitung".*
14. *Im § 8 wird jeweils vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
15. *Im § 9 Abs. 1 werden das Wort "Mitschülern," ersetzt durch die Wortfolge "Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und" und das Wort "Alkoholgenuß" durch das Wort "Alkoholgenuss" sowie vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
16. *Im § 9 Abs. 2 werden die Wortfolge "sind jedoch Orte zu bestimmen," ersetzt durch die Wortfolge "können genau zu bezeichnende Freiflächen festgelegt werden," und jeweils vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt und entfällt der Klammerausdruck "(z.B. Raucherzimmer, Schulhof)".*
17. *Im § 9 Abs. 3 werden das Wort "Genuß" ersetzt durch das Wort "Genuss", vor dem Wort "Schülern" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt, das Wort "Jahresabschlußfeiern" ersetzt durch das Wort "Jahresabschlussfeiern" und die Wortfolge "der Schulleiter" ersetzt durch die Wortfolge "die Schulleitung".*
18. *Im § 9 Abs. 4 wird vor dem Wort "Schülern" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*

19. *In der Überschrift des § 10 wird vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
20. *Im § 10 werden vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt und vor dem Wort "Klassenlehrern" die Wortfolge "Klassenlehrerinnen und", die Wortfolge "und dem Schulleiter" ersetzt durch die Wortfolge "sowie der Schulleitung" und das Wort "seiner" durch das Wort "der".*
21. *Im § 11 Abs. 1 wird vor dem Wort "Schüler" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt.*
22. *Im § 11 Abs. 2 werden das Wort "muß" ersetzt durch das Wort "muss", vor dem Wort "Schülern" die Wortfolge "Schülerinnen und" eingefügt, die Wortfolge "dem Schulleiter" ersetzt durch die Wortfolge "der Schulleitung" und das Wort "Schülervertretung" durch die Wortfolge "Vertretung der Schülerinnen und Schüler".*
23. *Im § 12 Abs. 2 werden jeweils vor den Wortfolgen "des Schülers" und "dem Schüler" die Wortfolgen "der Schülerin bzw." und nach dem Wort "Beziehung" die Wortfolge "der bzw." eingefügt und das Wort "Ausschluß" jeweils ersetzt durch das Wort "Ausschluss".*
24. *Im § 12 Abs. 3 werden jeweils vor den Wortfolgen "des Schülers" und "dem Schüler" die Wortfolgen "der Schülerin bzw." eingefügt.*
25. *Die Überschrift des § 13 lautet:*
26. *§ 13 Abs. 1, die Absatzbezeichnung des § 13 Abs. 2 und der erste Satz des § 13 Abs. 2 entfallen.  
Im § 13 werden das Wort "daß" jeweils ersetzt durch das Wort "dass" und das Wort "Jeder" durch die Wortfolge "Jede Schülerin und jeder", es entfallen die Worte "seine" und "er" und wird das Wort "hat" ersetzt durch das Wort "wird".*

Niederösterreichische Landesregierung:

**Plank**  
Landesrat

Gemäß § 47 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025–0, wird verordnet:

## § 1 Ziele

Jede Gemeinschaft benötigt zur Erleichterung des Zusammenlebens bestimmte Regeln. Diese Verordnung soll die Rahmenbedingungen für die Hausordnung der einzelnen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen schaffen.

## § 2 Hausordnung

- (1) *Der Schulgemeinschaftsausschuss (bei Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen die Schulkonferenz)* hat die Hausordnung für die Schule und für das Schülerheim zu erlassen. Diese *muss* die §§ 2 bis 11 berücksichtigen und näher ausführen.
- (2) Die Hausordnung hat Bestimmungen zu enthalten, die ein harmonisches Zusammenleben in der Schule und im Schülerheim gewährleisten. Jede Hausordnung hat mindestens Regelungen zu enthalten über
  - o die Tageseinteilung,
  - o Sicherheitsvorkehrungen,
  - o das Verhalten der *Schülerinnen und* Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen,
  - o Gestaltungsmöglichkeiten der Umwelt (Räume, Garten, etc.) und über
  - o Möglichkeiten der Freizeitgestaltung,

wobei weitgehend auf demokratische und partnerschaftliche Entscheidungsprozesse und die *Selbstverwaltung der Schülerinnen und Schüler* Bedacht zu nehmen ist.

### § 3 Tageseinteilung

Es ist eine Tageseinteilung zu treffen, welche

- o die konkreten Verhältnisse der Schule und
- o die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der *Schülerinnen und* Schüler in Einklang bringen soll.

### § 4 Studierzeit

- (1) Die Studierzeit ist so festzusetzen, *dass* den *Schülerinnen und* Schülern genügend Zeit zur Entspannung nach dem Unterricht eingeräumt wird.
- (2) Unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten *sind* das Gruppenstudium und das Studium in Zimmern zu ermöglichen, soweit pädagogische Erfordernisse diesem nicht widersprechen.
- (3) Während der Studierzeit *muss den Schülerinnen und Schülern eine Lehrerin bzw.* ein Lehrer zur Beratung und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

### § 5 Ausgang

- (1) *Jede Schülerin und jeder* Schüler hat das Recht auf Ausgang. Es darf kein Ausgangsverbot als Disziplinarstrafe für schlechtes schulisches Betragen verhängt werden.
- (2) Bei der zeitlichen Festlegung des Ausganges ist auf
  - o die Verkehrsverhältnisse,
  - o die Öffnungszeiten der Geschäfte und
  - o die Erholungsbedürfnisse der *Schülerinnen und* Schülerzu achten.

- (3) Der Ausgang *der Schülerin bzw.* des Schülers ist schriftlich evident zu halten.

## § 6 Kontakte, Besuche

- (1) *Jede Schülerin und jeder* Schüler hat das Recht, in *der* Freizeit Besuche zu empfangen. Daher sind regelmäßige Besuchszeiten festzusetzen, in denen *Schülerinnen und* Schüler mit Besuchern in einem allgemein zugänglichen Aufenthaltsraum (nicht jedoch in ihren Zimmern) zusammentreffen können.
- (2) Telefonieren ist nur in den Pausen und in der Freizeit gestattet.

## § 7 Fahrzeugbenützung

Die Verwendung eines privaten Fahrzeuges auf dem Schulgelände ist an die Bewilligung *der Schulleitung* zu binden. *Die Schulleitung* darf die Bewilligung nur dann erteilen,

- o wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
- o die Verwendung kein Sicherheitsrisiko darstellt und
- o keine Störung des Unterrichtes und des Heimbetriebes damit verbunden ist.

## § 8 Sicherheitsbestimmungen

Es sind Bestimmungen festzulegen, die eine körperliche oder sittliche Gefährdung der *Schülerinnen und* Schüler möglichst ausschließen. Grundsätzlich müssen diese beinhalten:

- o Verbot der Mitnahme gefährlicher und/oder gefährdender Gegenstände

- o Abnahme und Verwahrung solcher Gegenstände, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen
- o Verbot der eigenmächtigen Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten
- o Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen bzw. bei Unfällen
- o Information und Belehrung der *Schülerinnen und Schüler* über Gefahrenquellen von Maschinen, Geräten, elektrischen Anlagen, Stoffen und Baulichkeiten
- o Meldepflichten von drohenden Gefahren
- o Verwendung privater Geräte (z.B. Elektrogeräte).

## § 9

### Verhalten in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen

- (1) Um ein harmonisches Zusammenleben in der Schul- und Heimgemeinschaft zu ermöglichen, sind Bestimmungen aufzunehmen über:
  - o Verhalten gegenüber *Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern, Bediensteten und Gästen*
  - o regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht
  - o schonende Benützung der Schulräume und des Schulinventars
  - o Beachtung allgemeiner hygienischer Grundsätze
  - o entsprechende Kleidung
  - o Rauchen, *Alkoholgenuss* und Drogen
  - o Glücksspiele und Geldgeschäfte
  - o Sammlungen und Werbungen für schulfremde Zwecke
  - o Mitarbeit der *Schülerinnen und Schüler* in der Gemeinschaft

- o Meldepflichten (z.B. Krankheit, Änderung der Wohnadresse).
- (2) Während des Unterrichtes und sonstiger schulischer Tätigkeiten ist das Rauchen zu verbieten. Für die unterrichtsfreie Zeit können genau zu bezeichnende Freiflächen festgelegt werden, an denen die Schülerinnen und Schüler rauchen dürfen. Für nicht eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler ist die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorzusehen.
- (3) Drogenkonsum ist zu verbieten. Genuss und Mitbringen alkoholischer Getränke ist den Schülerinnen und Schülern zu untersagen. In begründeten Fällen (z.B. Weinkost, Jahresabschlussfeiern) darf jedoch die Schulleitung Ausnahmen gestatten.
- (4) Schülerinnen und Schülern darf die Mitarbeit in der Schule, im Haus, im Garten und in der Wirtschaft (z.B. Klassen-, Tages-, Kranken- und Zimmerdienst) nur dann übertragen werden, wenn dies zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendig ist.

## § 10

### Weitere Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Weitere Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in der Hausordnung zu verankern und auszuführen (z.B. Recht auf Information, Organisation, Petition, Wahrung der Intimsphäre, Aussprachemöglichkeiten mit Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern sowie der Schulleitung, Ausgestaltung der Umwelt).

## § 11

### Freizeitgestaltung

- (1) Die Freizeit dient der Erholung sowie der Weckung und der Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Schülerinnen und Schüler.

- (2) Bei ihrer Gestaltung *muss* den *Schülerinnen und* Schülern soweit wie möglich ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die Entscheidungen sollen möglichst partnerschaftlich zwischen *der Schulleitung* und der *Vertretung der Schülerinnen und Schüler* getroffen werden.

## § 12

### Beurteilung des Verhaltens, Erziehungsmaßnahmen

- (1) Die Beurteilung des Verhaltens im Heim darf nicht für die Bewertung des Verhaltens im Unterricht und umgekehrt herangezogen werden.
- (2) Im Rahmen des § 50 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes dürfen folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:
- bei positivem Verhalten *der Schülerin bzw. des* Schülers:
    - Ermutigung
    - Anerkennung
    - Lob
    - Bevorzugte Zulassung zu Neigungsgruppen
    - Vorrangige Nominierung zu Wettbewerben
    - Hervorheben bei Schulveranstaltungen
    - Dank und Auszeichnung durch die Schulbehörde
  - bei einem Fehlverhalten *der Schülerin bzw. des* Schülers:
    - Aufforderung
    - Zurechtweisung
    - Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten

beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit *der Schülerin bzw. dem Schüler*

Verwarnung

Versetzung in eine andere Schulklasse

Androhung des Ausschlusses und beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit *der Schülerin bzw. dem Schüler* unter Beiziehung *der bzw. des* Erziehungsberechtigten

Antrag auf *Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers* unter der Möglichkeit der Rechtfertigung bzw. Stellungnahme *der Schülerin bzw. des Schülers* und des Erziehungsberechtigten

Suspendierung vom Unterricht

*Ausschluss*

- (3) Erziehungsmaßnahmen - vor allem solche bei einem Fehlverhalten *der Schülerin bzw. des Schülers* - sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten *der Schülerin bzw. des Schülers* stehen. Sie müssen *der Schülerin bzw. dem Schüler* einsichtig sein und eine die Erziehung *der Schülerin bzw. des Schülers* fördernde Wirkung haben.

## § 13

### *Kundmachung, Kenntnisnahme*

Die Hausordnung ist so kundzumachen, *dass* sie jederzeit eingesehen werden kann (z.B. durch Anschlag auf der Mitteilungstafel). *Jede Schülerin und jeder Schüler* hat bei Eintritt in die Schule durch Unterschrift zu bestätigen, *dass* die Hausordnung zur Kenntnis genommen *wird*.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Schul- und Heimordnung tritt am 7. September 1987 in Kraft.

Hausordnungen der einzelnen Schulen dürfen schon vorher beschlossen, aber erst mit 7. September 1987 in Kraft gesetzt werden.

5025/8-1